

Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Gemeinden

Richtlinie gültig ab 1.12.2023

20508-SBGAWP/41-2023

FÖRDERZIEL

Diese Richtlinie regelt und nennt jene Maßnahmen, nach denen das Land Salzburg, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

- Städte und Gemeinden des Landes, sowie
- Gemeindeverbände des Landes, und
- Unternehmen im Eigentum von Salzburger Gemeinden bzw. Salzburger Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen,

nach Maßgabe der für den Bereich Abfallwirtschaft vorhandenen Budgetmittel fördert.

Nachstehend angeführte Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen sind zu erfüllen.

Die Förderung dient der Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, insbesondere auch der Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie des Recyclings im Sinne des § 3 Abs 5 S.AWG, und ihrer Ausrichtung im Sinne des Vorsorgeprinzips, der Nachhaltigkeit und zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung.

Inbesondere werden mit der Förderrichtlinie folgende Ziele verfolgt:

- Zur Erreichung der Recyclingziele der EU ist es notwendig Abfälle zu vermeiden, mehr Altstofffraktionen getrennt zu erfassen und je Fraktion größere Mengen zu erhalten.
- Zur besseren wirtschaftlichen Gestaltung des Recyclinghof-Betriebes ist es notwendig die bestehenden Strukturen, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, hinsichtlich der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu optimieren und einheitliche Sammelsysteme zu etablieren.
- Es wird die Verbesserung der Ausstattung, insbesondere der Sicherheitsausstattung, auf Recyclinghöfen angestrebt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Förderungen des Neubaus, der Erweiterung und der Sanierung von Recyclinghöfen im Rahmen der GAF-Richtlinie (Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds) vorgesehen sind.

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Die Förderrichtlinie in der Version vom 1.1.2022, ZI 205-01/1633/26-2021 tritt mit Ablauf des 30.11.2023 außer Kraft.

Die gegenständliche Förderrichtlinie tritt mit 1.12.2023 in Kraft. Abweichend dazu gelten für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Förderrichtlinie umgesetzt wurden (Rechnungsdatum), die Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie hinsichtlich zugelassener Förderwerber zu Fördergegenstand 7 rückwirkend mit 1.1.2023.

GELTUNGSDAUER

Die gegenständliche Richtlinie gilt ab dem 01. Dezember 2023 (bzw 1. Jänner 2023) für Förderungen der bei den einzelnen Abschnitten genannten Fördergegenstände bis zur Ausschöpfung des jährlich dafür vorgesehenen Fördervolumens. Die Definition des Fördervolumens erfolgt nach Maßgabe der für den Bereich Abfallwirtschaft vorhandenen Budgetmittel der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Sie gilt solange, bis sie durch eine neue, diesen Förderbereich regelnde Richtlinie ersetzt oder außer Kraft gesetzt wird.

ABFALLWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Die Bestimmungen des S.AWG sind einzuhalten. Dies wird stichprobenartig bei der Bearbeitung des Förderansuchens überprüft.
2. Der Fördernehmer verpflichtet sich die geförderten immobilen Einrichtungen für den Zeitraum von zumindest 25 Jahren, die geförderten mobilen Einrichtungen für den Zeitraum von zumindest 7 Jahren nicht zu veräußern oder zu belasten. Bei Verstoß gegen diese Fördervoraussetzung ist die Förderung zurück zu erstatten.

AUSKÜNFTE

Fragen zu dieser Förderrichtlinie sind per e-mail an zentraledienste5@salzburg.gv.at zu richten.

Fördergegenstand 1

Förderungsgegenstand:

Maßnahmen zur Erhöhung der Recycling-Quoten - Regionales Abfallwirtschaftskonzept: Durchführung eines Evaluierungs- und Planungsprozesses zur regionalen Optimierung von Infrastruktureinrichtungen zur getrennten Sammlung von Altstoffen und Problemstoffen. Gefördert werden Vorhaben die

- eine regionale Analyse der bestehenden Einrichtungen einbeziehen,
- die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Sammelsysteme beurteilen,
- Optimierungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung darstellen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Recycling-Quoten (Erfassungsgrad und Sortiertiefe; Bürger*innen-nahes Angebot; einheitliches Angebot) darstellen,
- auf die Möglichkeiten zu einer bedarfsgerechten Differenzierung des Angebots, Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit sowie auf wohnortnahe Versorgung eingehen und darüber einen Bericht vorlegen.

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden, Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen

Spezielle Förderbedingungen:

1. Das Vorhaben ist als interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden umzusetzen die
 - mindestens 80% der Bevölkerung im politischen Bezirk umfassen. Eine Kooperation mit Gemeinden aus angrenzenden Bezirken ist dabei möglich.
 - alle Gemeinden eines bestehenden, nicht bezirksweit organisierten, freiwilligen Verbands mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben, umfassen.
 - mindestens 5 Gemeinden, welche nicht in einem freiwilligen Verband mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben organisiert sind, umfassen.
2. Für die kooperierenden Gemeinden ist am Ende des Prozesses ein regionales Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen (Inhalte siehe Beschreibung des Fördergegenstands).
3. Der Fördergeber ist nachweislich in die Vorbereitung einzubeziehen. Weiters ist der Fördergeber bei der Erarbeitung beratend einzubinden.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe ist nach Umfang der interkommunalen Zusammenarbeit gestaffelt:

- Bezirksweite Umsetzung:
50% der Nettokosten, maximal € 30.000,- pro Projekt
- Umsetzung im Rahmen eines nicht bezirksweit organisierten Abfallwirtschaftsverbands:
50% der Nettokosten, maximal € 10.000,- pro Projekt
- Umsetzung als Kooperation von Gemeinden welche nicht in einem freiwilligen Verband mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben organisiert sind:
50% der Nettokosten, maximal € 10.000,- pro Projekt

Die maximale Förderhöhe beträgt € 90.000, - pro Jahr im Bundesland.

Nachweis der Leistung:

- Für die kooperierenden Gemeinden ist am Ende des Prozesses ein **regionales Abfallwirtschaftskonzept** mit den beschriebenen Inhalten vorzulegen (siehe Unterpunkte „Fördergegenstand“).
- Veröffentlichung des regionalen Abfallwirtschaftskonzeptes

Fördergegenstand 2

Förderungsgegenstand:

Abfallwirtschaftliche und technische **Beratung** für die Errichtung oder Verbesserung einer **Gemeindekompostierung** für die Verwertung von Grünschnitt, sowie Baum- und Strauchschnitt.

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden, Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen

Förderhöhe:

50 % der Netto-Kosten der Beratung bis zu € 3.000,-, maximal € 15.000,- pro Jahr im Bundesland.

Spezielle Förderbedingungen:

1. Das Vorhaben ist als interkommunale Zusammenarbeit von mindestens 3 Gemeinden umzusetzen.
2. Die Planung ist mit dem Fördergeber vorab nachweislich abzustimmen.
3. Nicht gefördert wird die Erstellung eines Einreichprojektes.

Nachweis der Leistung:

Vorlage des Beratungsberichtes (Inhalte, Ergebnisse), Nachweis der fachlichen Befugnis der beratenden Stelle, Honorarnote und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege).

Fördergegenstand 3

Förderungsgegenstand:

Projekte einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zu den abfallwirtschaftlichen Themen:

- Abfallvermeidung
- Vermeidung von Lebensmitteln im Abfall
- Verbesserung der Bioabfallsammlung

Zugelassene Förderwerber:

Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen

Förderhöhe: € 0,12 je Einwohner und Gemeinde, maximal aber 50 % des nachgewiesenen Netto-Kosten, maximal € 35.000,-- pro Jahr im Bundesland.

Spezielle Förderbedingungen:

1. Das Öffentlichkeitsarbeitskonzept und die Maßnahmen sind mit der Förderstelle vorab abzustimmen.
2. Pro Jahr ist ein Projekt pro Förderwerber förderbar.

Nachweis der Leistung:

Belegexemplare oder Hinweise auf elektronische Informationen der Materialien zur begleitenden Information oder Öffentlichkeitsarbeit, Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 4

Förderungsgegenstand:

Re-Use Maßnahmen zur Implementierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung inkl. Öffentlichkeitsarbeit

Unter Re-Use-Maßnahmen werden Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung iSd § 2 Abs 5 Z 6 des AWG 2002 idgF (*Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.*) sowie deren Bewerbung verstanden.

Ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, für die Förderungen aus den GAF-Mitteln bereits gewährt wurden oder in Anspruch genommen werden sollen.

Zugelassene Förderwerber:

Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen

Förderhöhe: 50 % der Nettokosten, jedoch nicht mehr als € 2.000,- pro Jahr und Projekt, maximal € 10.000,- pro Jahr im Bundesland

Spezielle Förderbedingungen:

1. Das Vorhaben ist als interkommunale Zusammenarbeit im Wirkungsbereich eines Abfallwirtschaftsverbands oder mehrerer Abfallwirtschaftsverbände umzusetzen.
2. Die Maßnahmen müssen der Vorbereitung zur Wiederverwendung iSd § 2 Abs 5 Z 6 des AWG 2002 idgF inkl Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse hierfür dienen.
3. Die Logolinie „Re-Use Salzburg“ ist zu verwenden.
4. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine Dokumentation der erfassten Materialströme an die Abteilung 5 zu übermitteln.
5. Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (zB Folder, Plakate, Informationsartikel etc) betreffend Re-Use sind vor Veröffentlichung nachweislich mit dem Fördergeber zu akkordieren.
6. Das Vorhaben ist mit dem Fördergeber vorab nachweislich abzustimmen.

Nachweis der Leistung:

Belegexemplare der Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit, Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 5

Förderungsgegenstand:

Maßnahmen zur Abfallvermeidung - Repair Café - Förderung der Bereitstellung von Veranstaltungsräumen (Miete für Räume)

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden und Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg.

Förderhöhe: maximal 50 % der nachgewiesenen Netto-Kosten, maximal jedoch € 200,- pro Repair Cafe, maximal € 4.000,- pro Jahr im Bundesland.

Spezielle Förderbedingungen:

1. Die Termine der Veranstaltungen sind zeitgerecht, längstens jedoch drei Wochen zuvor, der Förderstelle zu übermitteln und werden von dieser im Reparaturführer veröffentlicht.

Nachweis der Leistung:

Belegexemplare oder Hinweise auf elektronische Informationen der Materialien zur begleitenden Information oder Öffentlichkeitsarbeit, Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 6

Förderungsgegenstand:

Neugestaltung oder Verbesserung der Sicherheitsausstattung von Recyclinghöfen

Es werden Maßnahmen die der Verbesserung der Sicherheitsausstattung wie beispielsweise Brandschutzmaßnahmen oder Absturzsicherungen gefördert.

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden und Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg.

Förderhöhe:

50 % der Netto-Kosten, maximal € 5.000,- pro Projekt, maximal € 30.000,- pro Jahr im Bundesland

Spezielle Förderbedingungen:

- Es ist ein aktueller und vollständiger Brandschutzplan vorzulegen.
- Die Planung ist mit dem Fördergeber vorab nachweislich abzustimmen.
- Förderbar sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht durch Sammel- und Verwertungssysteme im Sinne des AWG 2002 finanziert werden. Weiters ist grundlegende Sicherheitsausstattung wie Feuerlöscher oder persönliche Schutzausrüstung nicht förderbar.
- Ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, für die Förderungen aus den GAF-Mitteln bereits gewährt wurden oder in Anspruch genommen werden sollen.

Nachweis der Leistung:

Fotodokumentation,

Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege),

Fördergegenstand 7

Fördergegenstand:

Beschilderung von Recyclinghöfen entsprechend der Salzburger Logo-Linie für Abfallwirtschaft

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden, Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen

Förderungsausmaß: 50 % der Netto-Anschaffungskosten, maximal € 3.000, max. € 9.000,- pro Jahr im Bundesland.

Nachweis der Leistung:

Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 8

Fördergegenstand:

Einheitliche Sammelgebinde für jene Fraktionen, die aufgrund ihres **Gefährdungspotenziales** eine gesonderte Erfassung erfordern. Dies sind insbesondere XPS/EPS-Abfälle, Künstliche Mineralfasern, EAG, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren.

Zugelassene Förderwerber:

Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Spezielle Förderbedingungen:

Das Vorhaben ist als interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, welche mindestens 80% der Bevölkerung im Bundesland umfassen, umzusetzen.

Förderungsausmaß: 30 % der Netto-Anschaffungskosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung der Nettoanschaffungskosten), max. € 20.000,- pro Jahr im Bundesland.

Nachweis der Leistung:

Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 9

Fördergegenstand:

Einrichtungen für die mobile Problemstoffsammlung (mobiler Problemstoffsammelcontainer) welche bezirkswweit für Gemeinden ohne eigene stationäre Problemstoffsammelstelle angeboten werden soll.

Zugelassene Förderwerber:

Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Spezielle Förderbedingungen:

1. Das Vorhaben ist mit dem Fördergeber vorab nachweislich abzustimmen.
2. Es ist nachzuweisen, dass im vorgesehenen Einsatzgebiet des mobilen Problemstoffsammelcontainers zumindest in 5 Gemeinden keine stationäre Problemstoffsammlung vorhanden ist.

3. Die mobile Problemstoffsammlung ist bei Bedarf allen Gemeinden des politischen Bezirks zur Verfügung zu stellen.
4. Die mobile Problemstoffsammlung ist durch den Förderwerber für die in Frage kommenden Gemeinden zumindest für die Dauer von 5 Jahren anzubieten.

Förderungsausmaß: 50 % der Nettokosten, maximal € 10.000,- pro Projekt, max. € 20.000,- pro Jahr im Bundesland

Nachweis der Leistung:

Fotodokumentation, Aufstellung der Abrechnung und Zahlungsnachweis (Überweisungsbelege)

Fördergegenstand 10

Fördergegenstand:

Sonstige innovative abfallwirtschaftliche Maßnahmen welche der Erreichung der EU-Recyclingquoten dienen.

Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden, Abfallverbände des Bundeslandes Salzburg sowie Unternehmen im Eigentum von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Spezielle Förderbedingungen:

1. Gefördert werden innovative Maßnahmen und Pilotprojekte.
2. Das Vorhaben ist mit dem Fördergeber vorab nachweislich abzustimmen.
3. Das Vorhaben leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der EU-Recyclingziele.

Förderungsausmaß: 50 % der Nettokosten, maximal € 5.000,- pro Projekt, max. € 10.000,- pro Jahr im Bundesland

Nachweis der Leistung:

Der Leistungsnachweis (zB Fotodokumentation, Belegexemplare) ist abhängig von der Maßnahme mit dem Fördergeber zu vereinbaren.

STAFFELUNG DER MÖGLICHEN FÖRDERBETRÄGE FÜR GEMEINDEN

Die angegebenen Förderbeträge verstehen sich als Höchstfördersummen. Die tatsächlich ausgezahlten Förderungen werden je nach der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel bestimmt:

Kategorie	Beschreibung	% der Höchstfördersumme
A/Hha	Haushaltsausgleichsgemeinde	100%
A	finanzschwache Gemeinde	90%
B	durchschnittliche Gemeinde	75%
C	finanzstarke Gemeinde	60%
C!	sehr finanzstarke Gemeinde (Steuerkraft über 120% des Landesdurchschnittes und Einnahmen aus Steuern und Ertragsanteilen über EUR 3,6 Mio)	45%

Die Kategorisierung wird durch die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden durchgeführt und kann dort erfragt werden.

Bei Förderungen an Gemeindeverbände wird das Ausmaß der Höchstfördersumme entsprechend dem konkreten Einzelfall festgelegt.

NACHWEIS DER ZAHLUNG

Der Nachweis der Zahlung für die zu fördernden Maßnahmen ist in Form einer Rechnung (inkl. Zahlungsnachweis) oder eines Beleges aus der Registrierkasse zu erbringen. Bei eBanking sind gedruckte Nachweise der vorgenommenen Zahlungen beizulegen.

Die Originalbelege sind zumindest bis zur Information über eine Förderzusage oder -absage aufzubewahren und auf Verlangen der Förderstelle zu übermitteln.

ABWICKLUNG

Die Einreichung des Förderansuchens hat schriftlich mit dem Formular, das auf der Homepage des Landes Salzburg <https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Seiten/abfallwirtschaft-gemeinden.aspx> angeboten wird, zu erfolgen. Dem Ansuchen sind die Original-Rechnungs- und Zahlungsbelege für die zu fördernde Maßnahme als Beilagen anzuschließen, ergänzt um die bei den Fördergegenständen genannten Nachweise der Leistung. Eine Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorliegen der Beilagen.

Nur in Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Förderstelle von der Vorlage der Beilagen bereits bei Antragstellung abgewichen werden.

Förderansuchen sind spätestens 1 Jahr nach Vorliegen aller erforderlichen Rechnungen einzureichen (Poststempel Eingang Amt der Landesregierung).

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN inkl Bedingungen für die Rückzahlung

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Es werden nur vollständige Förderanträge bearbeitet.

Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt schriftlich, dass er bereit ist, Organen und Beauftragen des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung zurück zu erstatten.

Stellt sich insbesondere im Nachhinein heraus, dass die Angaben des Förderwerbers unkorrekt oder unvollständig waren, ist der Fördergeber berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Förderung zurückzufordern.

Die Förderung ist jedenfalls zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen nicht wie im Förderantrag beschrieben innerhalb des anzugebenden Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, umgesetzt wird.

Datenschutz

Der Förderwerber erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass alle im Förderantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle und ihre Beauftragten automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof und den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.

Er stimmt weiters zu, dass der vollständige Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck, eine Kurzbeschreibung und die Höhe der Förderung für einen auf den konkreten Förderbereich bezogenen Bericht der Förderstelle, verwendet werden können.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, Stock EG, Raum 1115, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2031

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund der Einwilligung des Förderwerbers sowie zur Erfüllung eines mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Die Förderwerber haben das Recht, Auskunft bezüglich ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn der Förderwerber der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, ist eine Beschwerde an die [Datenschutzbehörde](#) (Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-25 69 E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu richten.

Die Allgemeine Datenschutzerklärung kann hier eingesehen werden:
<https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>

Ergänzende Datenschutzhinweise zur Transparenzdatenbank können hier abgerufen werden:
<https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten>

Gerichtsstand:

Alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht im Bundesland Salzburg zu entscheiden.

HINWEISE:

Die **Evaluierung** dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Bedarf, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten; allenfalls wird die gegenständliche Richtlinie angepasst.